



# Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola  
Aktenzeichen: 800.24

Datum : 16.11.2020

## Beschlussvorlage Nr. 54/2020

**Betreff:** Umsatzsteuer - Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden ?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Bürgermeister:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	<b>Gemeinderat:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/> .....

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde Eberstadt und die durch sie verwaltende Jagdgenossenschaft machen von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch § 2b UStG erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

### Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2017 wurde mit der Einführung des § 2b UStG die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu geregelt. Der seitherige § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft der jPdöR an den körperschaftsteuerlichen Begriff der Betriebe gewerblicher Art (BgA) geknüpft hat, entfällt. Danach waren jPdöR grundsätzlich nur im Rahmen ihrer BgA sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer. Künftig ist für die Unternehmereigenschaft der jPdöR entscheidend, ob eine Einnahme auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erzielt wird. Bei einer privatrechtlichen Grundlage ist die Unternehmereigenschaft stets erfüllt. Bei einer öffentlich-rechtlichen Grundlage



## Gemeinde Eberstadt

ist für die Unternehmereigenschaft vor allem entscheidend, ob die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die jährlich rund 5.000 Einnahmepositionen der Gemeinde Eberstadt müssen aufgrund der Neuregelung sorgfältig auf ihre Umsatzsteuerpflicht geprüft und bei Bedarf auch Verträge, Entgeltordnungen und Satzungen angepasst werden.

Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber den jPdöR zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat am 15.11.2016 für die Gemeinde Eberstadt und als Verwalter der Jagdgenossenschaft, die eine eigene jPdöR darstellt, beschlossen, dass diese von der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 Gebrauch machen und die Verwaltung dazu ermächtigt, entsprechende Optionserklärungen gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Damit die jPdöR aufgrund der Corona-Pandemie mehr Zeit für die ressourcenbindende Umsetzung der Neuregelung haben, hat der Bundesrat am 5. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ (Corona-Steuerhilfegesetz) zugestimmt, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 1. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die eine Optionserklärung abgegeben haben, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 1. Januar 2023 verpflichtend. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt ist nicht notwendig, um von der Verlängerung Gebrauch zu machen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte von der Verlängerung der Übergangsfrist Gebrauch gemacht werden, da eine Umsetzung zeitlich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bis zum 31. Dezember 2020 realisierbar ist. Außerdem bestehen in vielen Bereichen noch erhebliche Unsicherheiten, die auf Bund-Länder-Ebene nicht geklärt sind. Durch die Inanspruchnahme der verlängerten Übergangsfrist kann die Umsetzung der Neuregelung mit der notwendigen Sorgfalt erfolgen und die Erkenntnisse aus den Diskussionen auf Bund-Länder-Ebene können direkt in den Umsetzungsprozess einfließen.